

Satzung der FRANKFURTER NUMISMATISCHEN GESELLSCHAFT



Satzung der
FRANKFURTER NUMISMATISCHEN GESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

beschlossen durch die Hauptversammlung am 21. Januar 2004

(ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung am 21. Januar 2009)

Satzung der FRANKFURTER NUMISMATISCHEN GESELLSCHAFT

§1

Zweck der im Jahre 1906 gegründeten Gesellschaft ist eine gemeinsame Pflege der Münzkunde und verwandter Gebiete. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

Die Frankfurter Numismatische Gesellschaft (FNG) ist Mitglied in der Deutschen Numismatischen Gesellschaft (DNG). Jedes Mitglied erhält kostenlos das monatlich erscheinende Verbandsorgan „Numismatisches Nachrichtenblatt“ (NNB).

§2

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Eine korporative oder korrespondierende Mitgliedschaft ist möglich. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§3

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Bei ehrenrührigem oder vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§4

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres auf das Konto der Frankfurter Numismatischen Gesellschaft zu überweisen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§5

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus 5 volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar

- der/dem ersten Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der ersten Schriftführerin / dem ersten Schriftführer
- der zweiten Schriftführerin / dem zweiten Schriftführer
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

Die Gesellschaft wird durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden vertreten, im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch die/den stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende(n) vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Satzung der FRANKFURTER NUMISMATISCHEN GESELLSCHAFT

§6

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes, für die Bestellung und Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes, für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Bestellung und Abberufung von Beiräten sowie die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Alle zwei Jahre findet die Mitgliederversammlung in der Januar-Sitzung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schriftführerin oder dem Schriftführer geleitet.

§7

Die Zusammenkünfte der Frankfurter Numismatischen Gesellschaft finden jeden dritten Mittwoch eines Monats in Frankfurt am Main statt, Beginn 18.00 Uhr.

§8

Zur Unterstützung des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Beiräte gewählt werden, die das Recht haben, an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§9

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§10

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die beiden Vorsitzenden Liquidatorinnen/Liquidatoren. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens befindet die Mitgliederversammlung.

Frankfurt am Main, am 21. Januar 2009

Dr. Helmut Schubert
Vorsitzender

Lutz Schöne
Schriftführer